

**Satzung
zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern III“**

Aufgrund § 142 Absatz 3 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach in seiner Sitzung am 19.10.2020 folgende Satzung.

**§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern III“**

In der Gemeinde Schlierbach wird das im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom Oktober 2020 dargestellte Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Verfahrenswahl**

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (die §§ 152 bis 156a BauGB) sind ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

**§ 3
Durchführungszeitraum**

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 31.12.2031 festgelegt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.